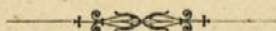


Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.



Jahrgang 1892.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. Februar 1892.

5.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 25. Jänner 1892, Nr. 970-IV,

womit das Erzherzogin Maria Theresia-Seehospiz in S. Pelagio
bei Novigno als öffentliche Krankenanstalt erklärt wird.

Im Einvernehmen mit dem Landesauschusse der Markgrafschaft Istrien wird das
Erzherzogin Maria Theresia-Seehospiz in S. Pelagio bei Novigno als öffentliche
Krankenanstalt erklärt und werden für das laufende Jahr die Verpflegstaxen per Kopf und
Tag mit 80 kr. für Unbemittelte und mit 1 fl. für Bemittelte festgesetzt.

Rinaldini m. p.

